

## **Vereinsatzung des Schulvereins „Das Gelbe vom Ei“ der Engelbert-Bohn-Schule Karlsruhe vom 20. Dezember 2001**

### **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereines**

- § 1 Der Verein führt den Namen „Das Gelbe vom Ei“ der Engelbert-Bohn-Schule Karlsruhe und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Er hat den Sitz in Karlsruhe. Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. des Jahres bis zum 31.06. des Folgejahres.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung kaufmännischer Erziehungs- und Bildungsziele durch die Vornahme von Dienstleistungs-, Handels- und Werkleistungsgeschäften (z. B. Verkauf von Unterrichts- und Büromaterial an Schüler, Organisation und Durchführung von Schulfesten, ...). Dabei sollen insbesondere die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Schüler durch ihr aktives Mitwirken an den Geschäften des Schulvereins gefördert werden.

Der Erwerb dieser Kompetenzen erfolgt durch Verknüpfung vom praktischen Tun und Unterricht und leistet dadurch einen Beitrag zur Verwirklichung des in § 1 Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **II. Mitgliedschaft und Beiträge**

- § 3 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
  - durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck
- c) bei Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **III. Organe des Vereins**

§ 4 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Lehrerin oder Lehrer an der Engelbert-Bohn-Schule Karlsruhe sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Schulleiter und sein Stellvertreter sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Der Vorstand kann den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden kann. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Erlass einer Geschäftsordnung
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Zur Abstimmung gestellte Anträge

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung kann in der selben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

#### **IV. Satzungsänderung und Auflösung**

§ 9 Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis der Engelbert-Bohn-Schule e.V. Karlsruhe.

#### **V. Schlussbestimmung**

§ 10 Die vorstehende Satzung ist am 20. Dezember 2001 aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.